



## Legende

- Flurgrenze
- Flurstücksnr.
- Gemarkungsgrenze
- Planungsgebiet
- Bemaßung in m
- Höhenlinien Bestandsgelände (Angaben in m Ü. NN)
- Grenze der Rekultivierungsphasen
- Abbauböschung 1:1
- 5m - Puffer zu angrenzenden Grundstücken
- Höhenfestpunkt
- H1 Höhlenbaum (Nummerierung s. naturschutzfachliche Angaben zu saP)
- Ho1 Horst (Nummerierung s. naturschutzfachliche Angaben zu saP)
- Bereiche mit hohem Totholzanteil (abgestorbene Jungbäume)
- B Nachweis der Blindschleiche (Einzeltier)
- G Nachweis von 3 Revieren der Goldammer
- Z Nachweis kleiner Bestand der Zauneidechse
- Bestehender Forstweg, zu dem mit der oberen Abbauböschungskante an jeder Stelle ein Mindestabstand von 10m eingehalten werden muss (vgl. Anlage 3 Schemaschnitt)
- trocken-warmer Krautsaum (5-8 m breit)
- Kiesfläche als trockener Offenlandstandort

## Vermeidungsmaßnahmen

- V1** Vermeidungsmaßnahme 1: saP  
Beschränkungen des Fällungszeitraumes von Bäumen (1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar).  
Gesamtes Planungsgebiet
- V2** Vermeidungsmaßnahme 2: saP  
Bei der Fällung von Alt- und Höhlenbäumen ist eine fledermausfachkundige Person hinzuzuziehen.  
15 Höhlenbäume H1-H15
- V3** Vermeidungsmaßnahme 3: saP  
Keine nächtliche Beleuchtung der Grubenbereiche.  
Gesamtes Planungsgebiet
- V4** Vermeidungsmaßnahme 4: saP  
Vor Beginn des Abbaus im Bereich der ehemal. Klein-Abbaustelle sind die vorkommenden Zauneidechsen abzufangen und in einen geeigneten, neu geschaffenen Lebensraum - beispielsweise in einer der umliegenden Verfüllbereiche - zu verbringen. Der Lebensraum muss neu geschaffen und nicht von Zauneidechsen besiedelt sein (vgl. CEF 3).  
1.800 m³
- V5** Vermeidungsmaßnahme 5: saP  
Die Rodung der Gehölze und das Abräumen der Vegetationsdecke erfolgt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.  
Gesamtes Planungsgebiet
- V6** Vermeidungsmaßnahme 6: saP  
Fachgerechte Lagerung von Oberboden und Rotlage in getrennten Mieten zum Wiedereinbau (Bodenschutz). Die Mieten werden mit blütenreichen Saumgesellschaften begrünt.  
Auf Pufferstreifen und sonstigen Mieten
- V7** Vermeidungsmaßnahme 7: saP  
Fortlaufende Verfüllung des Abbaus. Bereits abgebaute Bereiche werden abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert, sodass nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen wird und sich zügig wieder Vegetation entwickeln kann. Der Abbau in Abschnitt 3 wird deshalb erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist.  
Gesamtes Planungsgebiet
- V8** Vermeidungsmaßnahme 8: saP  
Ökologische Bauleitung (Umweltbegleitung UBB) und Erfolgskontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahmen  
Gesamtes Planungsgebiet zzgl. CEF-Maßnahmen
- V9** Vermeidungsmaßnahme 9: saP  
Anlage eines 5 - 8 m breiten, gebuchteten und krautreichen Waldsaums als Vernetzungskorridor für Insekten
- V10** Vermeidungsmaßnahme 10: saP  
Schaffung einer min. 500 m² großen Kiesfläche als trockener Offenlandstandort. Kein Auftrag von Rotlage sowie Oberboden

## CEF-Maßnahmen

- CEF-Maßnahme 1:** saP  
Für jeden gefällten Höhlenbaum (insgesamt ca. 15 Stück) sind zwei Fledermauskästen unter fachkundiger Anleitung im weiteren Umfeld auszubringen.  
Kann ein Besatz in zu fallenden Bäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist der kritische Bereich vorsichtig zu bergen und aufrecht so im Umfeld zu lagern, dass ggf. anwesende Fledermäuse die Höhle selbstständig verlassen können.  
→ 30 Fledermauskästen und ggf. Lagerung Höhlenabschnitte zwischen Kieswerk und Kieswerkstraße (Gemarkung Puch, Fl.Nr. 447 Ostteil)
- CEF-Maßnahme 2:** saP  
Für jeden gefällten Höhlenbaum (insgesamt ca. 15 Stück) sind zwei geeignete Bäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.  
Zwischen Kieswerk und Kieswerkstraße (Gemarkung Puch, Fl.Nr. 447 Ostteil)
- CEF-Maßnahme 3:** saP  
Schaffung eines für Zauneidechsen geeigneten Lebensraumes im Umfeld der bestehenden Vorkommen von Zauneidechsen in der Stockinger Grube.  
Verweis auf Maßnahme V11 des Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014
- CEF-Maßnahme 4:** saP  
Die Beeinträchtigung der Goldammer und des Kuckucks ist durch Pflanzung von Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen und die Anlage von extensiv genutztem, artenreichem Grünland, Hochstauden- und Ruderalfluren zu kompensieren.  
Verweis auf Maßnahme V9 des Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014
- CEF-Maßnahme 5:** saP  
Umsiedlung von Individuen der Blauflügeligen Ödlandschrecke in einen für die Art geeigneten Lebensraum (vgl. CEF 3).  
Verweis auf Maßnahme V11 des Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014



PROJEKT	INDEX
Antrag auf Trockenabbau Kiesgrube Eichholz	00
Fl. Nrn. 2103T, 2103/1 T, Gemarkung Fürstenfeldbruck	
PLANINHALT	MAßSTAB
Maßnahmenplan	1:2.000
Anlage 4	
AUFTRAG	PLANGRÖßE
KRO Kiesgruben Rekultivierung Oberbayern GmbH	594 x 420 mm
Kieswerkstraße 2 82256 Fürstenfeldbruck	
PLANUNG	BEMERKUNG
<b>Terrabiota</b> Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Starnberg Tel.: 08151-97 999 30 Fax: 08151-97 999 49 info@terrabiota.de	GEZEICHNET A. Winterstein Th. Walter
	DATUM
	08.04.2020